

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
Herrn Micha Kronibus
Markgrafenstr. 46
76133 Karlsruhe

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht 06.03.2023	Unser Zeichen 531 03	Bearbeiter Axel Finger	Telefon-Durchwahl -212	Datum 09.03.2023
-------------	------------------------------	-------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------

Antrag der Gemeinde Neckarzimmern und der vVG Mosbach auf Zulassung einer Zielabweichung von Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar;

hier: Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Stockbronner Hof“ und Änderung des Flächennutzungsplans für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Neckarzimmern

Anhörung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nach § 24 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz

Sehr geehrter Herr Kronibus, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Zielabweichungsverfahren für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Größe von etwa 80 ha in Neckarzimmern.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur sehr bedingt eingehalten. Zwar weist die geplante Fläche mit mehreren Stromleitungen (20 kV, 110 kV, 380 kV) erhebliche Vorbelastungen auf und in Bezug auf die ökologische Wertigkeit ist gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. Allerdings stehen dem Vorhaben regionalplanerische Zielfestlegungen entgegen.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel).

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich bei Errichtung von PV-Freiflächenanlagen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell verbessern. Insofern bleibt die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten. Auch ist die Errichtung von Freiflächenanlagen als ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende im überragenden öffentlichen Interesse.

Die Festlegung des Regionalen Grünzugs an dem konkreten Standort basiert auf dem Landschaftsschutzgebiet Neckartal III. Diesbezüglich beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises durch eine Zonierung des Landschaftsschutzgebiets den Bau und Betrieb des Solarparks in den weniger schutzwürdigen Flächen zu ermöglichen. Eine dazu notwendige Änderung der LSG-Verordnung wird derzeit seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorbereitet. Nach der Änderung der LSG-Verordnung treten in Bezug auf den Regionalen Grünzug neue Erkenntnisse ein, bei deren Berücksichtigung die Grundlage für die Festlegung des Regionalen Grünzugs entfällt.

Vor diesem Hintergrund steht der Regionale Grünzug nicht im Konflikt mit der Realisierung des Solarparks Stockbronner Hof.

Vorranggebiet für die Landwirtschaft

Nach Plansatz 2.3.1.2 des Einheitlichen Regionalplans ist in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Geothermie- und Bioenergieanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Vorhaben wie PV-Freiflächenanlagen in

einer gewissen Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass – im Gegensatz zu Regionalen Grünzügen – das Vorranggebiet für die Landwirtschaft bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage seine Funktion verliert.

Trotz dieses Konflikts spricht sich der Verband Region Rhein-Neckar aus folgenden Gründen in diesem konkreten Einzelfall für eine zeitlich befristete Zielabweichung aus:

Planerische Aspekte

- Um die Energieziele auf Bundes- und Landesebene zu erreichen, ist ein schneller Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Der Fokus bei den erneuerbaren Energien liegt dabei insbesondere bei der Windenergie und der Solarenergie. Vor allem beim Ausbau der Solarenergie spielt die Flächenverfügbarkeit eine entscheidende Rolle. Eine Beschränkung von PV-Anlagen auf Gebäude würde sowohl dem zeitlichen Aspekt als auch der Flächenverfügbarkeit widersprechen.
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. In der Schutzgüterabwägung sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang eingebracht werden. Das bedeutet konkret, dass der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Regel höher zu gewichten ist als andere Belange (hier: Landwirtschaft).
- Die Zielabweichung ist zeitlich befristet. Auch im Bebauungsplan der Gemeinde Neckarzimmern wird das Vorhaben als befristete temporäre Zwischennutzung festgelegt werden. Nach dem Betrieb der PV-Freiflächenanlage kann über die Weiternutzung der Fläche neu entschieden werden. Ein Rückbau der Anlage kann schnell und ohne weitere Eingriffe erfolgen, so dass danach wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Die Fläche bleibt damit langfristig für die Landwirtschaft gesichert.

Landwirtschaftliche Aspekte

- Nach der digitalen Flurbilanz der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) ist die Fläche als Vorrangflur I eingestuft. Gemäß der detaillierteren grundstücksbezogenen Flächenbilanzkarte handelt es sich jedoch fast ausschließlich um Vorrangflächen der Stufe II. In der aktuell vorliegenden Weiterentwicklung der Flurbilanz ist die Planfläche als Vorrangflur eingestuft. Nach dem seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg veröffentlichten „Planungskorridor für die Regionale Planungs-offensive – Beitrag der Unterarbeitsgruppe Landwirtschaft“ sollen Vorrangfluren einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Im konkreten Fall der geplanten PV-Freiflächenanlage am Stockbronner Hof hat jedoch das Ministerium nach uns vorliegenden Informationen dem Vorhaben aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen zugestimmt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch das Vorhaben nur 0,5 % der Vorrangfluren I im Neckar-Odenwald-Kreis in Anspruch genommen werden.
- Die Ackerzahlen liegen im Plangebiet im Bereich von 50 – 60. Dieser Wert ist zwar in Bezug auf den Neckar-Odenwald-Kreis relativ hoch, stellt aber im Vergleich zur Gesamtregion Rhein-Neckar nur einen durchschnittlichen Wert dar. So sind z.B. in der Rheinebene und im Kraichgau Ackerzahlen zwischen 60 und 100 weit verbreitet.
- In den letzten Jahren wurden auf der Fläche vorwiegend Nahrungs- und Futtermittel angebaut (Getreide, Raps, Zuckerrüben). In Deutschland besteht bei den üblichen landwirtschaftlichen Produkten wie Getreide (110%), Zuckerrüben (142%) und Kartoffeln (150%) ein überdurchschnittlicher Selbstversorgungsgrad, lediglich bei z.B. Obst, Gemüse, Wein und Ölsaaten ist eine Unterdeckung auszumachen.

- Der in Deutschland weit verbreitete Energiepflanzenanbau (etwa 16 % der landwirtschaftlichen Fläche) hat einen 10 – 20-fach geringeren Energieertrag pro Flächeneinheit als eine PV-Freiflächenanlage.
- Der derzeitige Flächenbewirtschafter übernimmt zukünftig die Grünpflege des Solarparks, was zur Stabilisierung seiner Einnahmen und der Zukunftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs beiträgt.

Vor diesem Hintergrund wird in der Abwägung – entsprechend dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG – der Flächennutzung durch eine PV-Freiflächenanlage der zeitlich befristete Vorrang gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgesprochen. Durch die zeitliche Befristung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Zudem ist das Vorhaben vor dem dringend notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien raumordnerisch vertretbar.

Als weiterer wesentlicher Punkt hält das Vorhaben die Kriterien ein, die in dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Solarenergie in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen formuliert sind. Danach sollen nur Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden, bei denen die Ackerzahlen unter 60 liegen. In Bezug auf landwirtschaftliche Vorrangfluren ist festgelegt, dass diese nur in einem sehr geringen Umfang und bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Dies ist im Fall der geplanten PV-Freiflächenanlage am Stockbronner Hof gewährleistet. Die Ackerzahlen liegen im Bereich der Vorhabenflächen zwischen 50 und 60 und durch das geplante Vorhaben werden nur 0,5 % der Vorrangfluren im Neckar-Odenwald-Kreis in Anspruch genommen. Zudem besteht durch die günstigen Einspeisemöglichkeiten in die im Vorhabengebiet verlaufende 110 kV-Leitung eine besondere Lagegunst. Auch stellen die drei, über das Plangebiet verlaufenden Stromleitungen (20 kV, 110 kV, 380 kV) eine erhebliche Vorbelastung dar, ebenso wie die Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen sowie der geplanten angrenzenden und großflächigen PV-Freiflächenanlage in Gundelsheim.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Schlusche
Verbandsdirektor